



## HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen, Straufhain  
und Westhausen



23. Jahrgang

Freitag, den 8. Juni 2018

Nr. 6

### Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

#### Der Samstagssprechtag im Einwohnermeldeamt,

Monat Juli 2018

findet am **07. Juli 2018** von 08.00 bis 10.00 Uhr statt!

#### Stellenausschreibung

In der Stadt Bad Colberg - Heldburg ist zum 01.08.2018 eine Stelle (Beschäftigungsverhältnis) zur Bildung eines Leitungsteams (Mitarbeit sowohl im Leitungsteam, an der Konzepterstellung und -überarbeitung, an der Qualitäts- und Organisationsentwicklung als auch zur Arbeit als Erzieher) zu besetzen. Die Stelle umfasst 30 Wochenstunden (0,75 VbE) in der Kindertagesstätte im OT Heldburg. Die zu besetzende Stelle ist vorerst befristet auf ein Jahr.

##### Bewerben können sich:

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen
- Staatlich anerkannte Heilpädagogen
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“
- Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge
- Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge

##### Anforderungsprofil:

- hohe emotionale Belastbarkeit und Teamfähigkeit;
- dynamische Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft;
- flexible Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit;
- hohes Durchsetzungs- und Kommunikationsvermögen;
- sehr hohes Verantwortungsbewusstsein;
- uneingeschränkte Loyalität und Zuverlässigkeit;
- Bewerber/innen müssen für die Stelle die methodisch didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertagesstätten sowie die erforderliche Eignung und Sachkenntnis besitzen

##### Aufgabengebiet (u.a.):

- alters- und zielgruppengreifende Arbeit mit Kindern und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte;
- Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung;

- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung der Kinder;
- Schutz der anvertrauten und zu betreuenden Kinder vor jeglichen Gefahren
- Leitungstätigkeiten

Die zu besetzende Stelle ist nach TVöD bewertet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tab. Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, aktuelles Lichtbild, Kopien der Bildungsabschlüsse, Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und Befähigungsnachweise) richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag bis zum **22.06.2018 (Posteingangsdatum)** an:

Stadt Bad Colberg-Heldburg  
**persönlich z.Hd. Frau Bürgermeisterin Kieslich**  
OT Heldburg  
Häfenmarkt 164  
98663 Bad Colberg-Heldburg

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

**Kieslich**  
**Bürgermeisterin**  
**der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

**Nächster Redaktionsschluss**

**Freitag, den 29.06.2018**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 28.07.2018**

## Stellenausschreibung

In der Stadt Bad Colberg-Heldburg ist zum 01.08.2018 die Stelle (Beschäftigungsverhältnis) **einer/eines Erzieherin/ Erziehers** mit 30 Wochenstunden (0,75 VbE) in der Kindertagesstätte im OT Heldburg zu besetzen.

Die zu besetzende Stelle ist vorerst befristet auf ein Jahr.

### Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als bundesweit anerkannte/r Erzieher/in, sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen;
- hohe emotionale Belastbarkeit und Teamfähigkeit;
- dynamische Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft;
- flexible Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit;
- hohes Durchsetzungs- und Kommunikationsvermögen;
- sehr hohes Verantwortungsbewusstsein;
- uneingeschränkte Loyalität und Zuverlässigkeit;
- Bewerber/innen müssen die für die Stelle erforderliche Eignung und Sachkenntnis besitzen.

### Aufgabengebiet (u.a.):

- alters- und zielgruppengreifende Arbeit mit Kindern und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte;
- Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung;
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung der Kinder;
- Schutz der anvertrauten und zu betreuenden Kinder vor jeglichen Gefahren.

Die zu besetzende Stelle ist nach TVöD bewertet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tab. Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, aktuelles Lichtbild, Kopien der Bildungsabschlüsse, Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und Befähigungsnachweise) richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag bis zum **22.06.2018 (Posteingangsdatum)** an:

Stadt Bad Colberg-Heldburg  
**persönlich z.Hd. Frau Bürgermeisterin Kieslich**  
 OT Heldburg  
 Häfenmarkt 164  
 98663 Bad Colberg-Heldburg

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

**Kieslich**  
**Bürgermeisterin**  
**der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Sitzung am 14.03.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen und die Stadt erlässt diese:

### Artikel I Satzungsänderung

- Im § 11 wird nach dem Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.
- Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Für Kinder, die in die Schule eintreten, endet der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Tages, welcher vor dem ersten Schultag der Schulanfänger liegt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern der Kinder, für welche die gesetzliche Vermutung des § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz nicht zutrifft (Regelschulalter), sind verpflichtet der Leitung der Kindertageseinrichtung den Schuleintritt Ihres Kindes unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Termins schriftlich mitzuteilen.“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 24.05.2018

**gez. Kieslich**  
**Bürgermeisterin**

-Siegel-

## 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Sitzung am 14.03.2018 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen und die Stadt erlässt diese:

### Artikel I

Nach § 8 wird folgender §8a eingefügt:

#### „§ 8a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintrag (jeweils erster Schultag auf alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag von Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

### Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 24.05.2018

**gez. Kieslich**  
**Bürgermeisterin**

-Siegel-

# Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehöriger der Stadt Bad Colberg-Heldburg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) von 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in seiner Sitzung am 14.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen und die Stadt erlässt diese.

## § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Die Aufwandsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Bad Colberg-Heldburg angehören.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

(2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- Wehrleiter Heldburg 75,00 €,
- Wehrleiter Bad Colberg 30,00 €,
- Wehrleiter Gellershausen 30,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters oder des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stellvertretender Stadtbrandmeister 50,00 €,
- Stellvertretender Wehrleiter Heldburg 30,00 €,
- Stellvertretender Wehrleiter Bad Colberg 15,00 €,
- Stellvertretender Wehrleiter Gellershausen 15,00 €.

(4) Die Verantwortlichen der Löschgruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- Löschgruppe Lindenau 15,00 €,
- Löschgruppe Holzhausen 15,00 €.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Gerätewart der Stadt (alle Ortsteilfeuerwehren) 75,00 €,
- Gerätewart der Ortsteilfeuerwehr Heldburg und Schlauchgerätewart 65,00 €,
- Gerätewart Atemschutz (alle Ortsteilfeuerwehren) 65,00 €,
- Gerätewart für die Dienstkleidung (alle Ortsteilfeuerwehren) 25,00 €,
- Gerätewart in den Ortsteilwehren 15,00 €,
- Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit (alle Ortsteilfeuerwehren) 15,00 €,
- Jugendfeuerwehrwart der Stadt (alle Ortsteilfeuerwehren) 45,00 €,
- Jugendfeuerwehrwart (Verantwortlicher für die Bambini-Gruppe) 15,00 €.

(6) Kameraden, die erfolgreich an Lehrgängen der Kreisausbildung teilnehmen, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| Lehrgang                   | Aufwandsentschädigung |
|----------------------------|-----------------------|
| Truppmann - Lehrgang       | 250,00 €              |
| Truppführer - Lehrgang     | 50,00 €               |
| Motorsägeführer - Lehrgang | 50,00 €               |
| Atemschutzgeräteträger     | 50,00 €               |
| Maschinisten - Lehrgang    | 75,00 €               |

(7) Kameraden, die erfolgreich an Lehrgängen an der LFKS teilnehmen erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| Lehrgang       | Aufwandsentschädigung |
|----------------|-----------------------|
| Gruppenführer  | 100,00 €              |
| Zugführer      | 75,00 €               |
| Verbandsführer | 75,00 €               |

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, welcher auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu ständigen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 22.04.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.11.2011 außer Kraft.

Stadt Bad Colberg-Heldburg  
Bad Colberg-Heldburg, den 16.05.2018

gez. Kieslich  
Kieslich  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

### Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Lindenau für das Gebiet „Greiffensee“

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Gebiet „Greiffensee“ im OT Lindenau. Durch diese Ergänzungssatzung soll das Flurstück Nr. 788 in der Gemarkung Lindenau in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss vom:** 09.05.2018 **Beschluss-Nr.:** Ö 04/03/18

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Stadtrates: .....9 von 15

Beschlussfähigkeit: ..... ja

Abstimmungsresultat:

Ja-Stimmen: ..... 9

Nein-Stimmen: ..... 0

Enthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

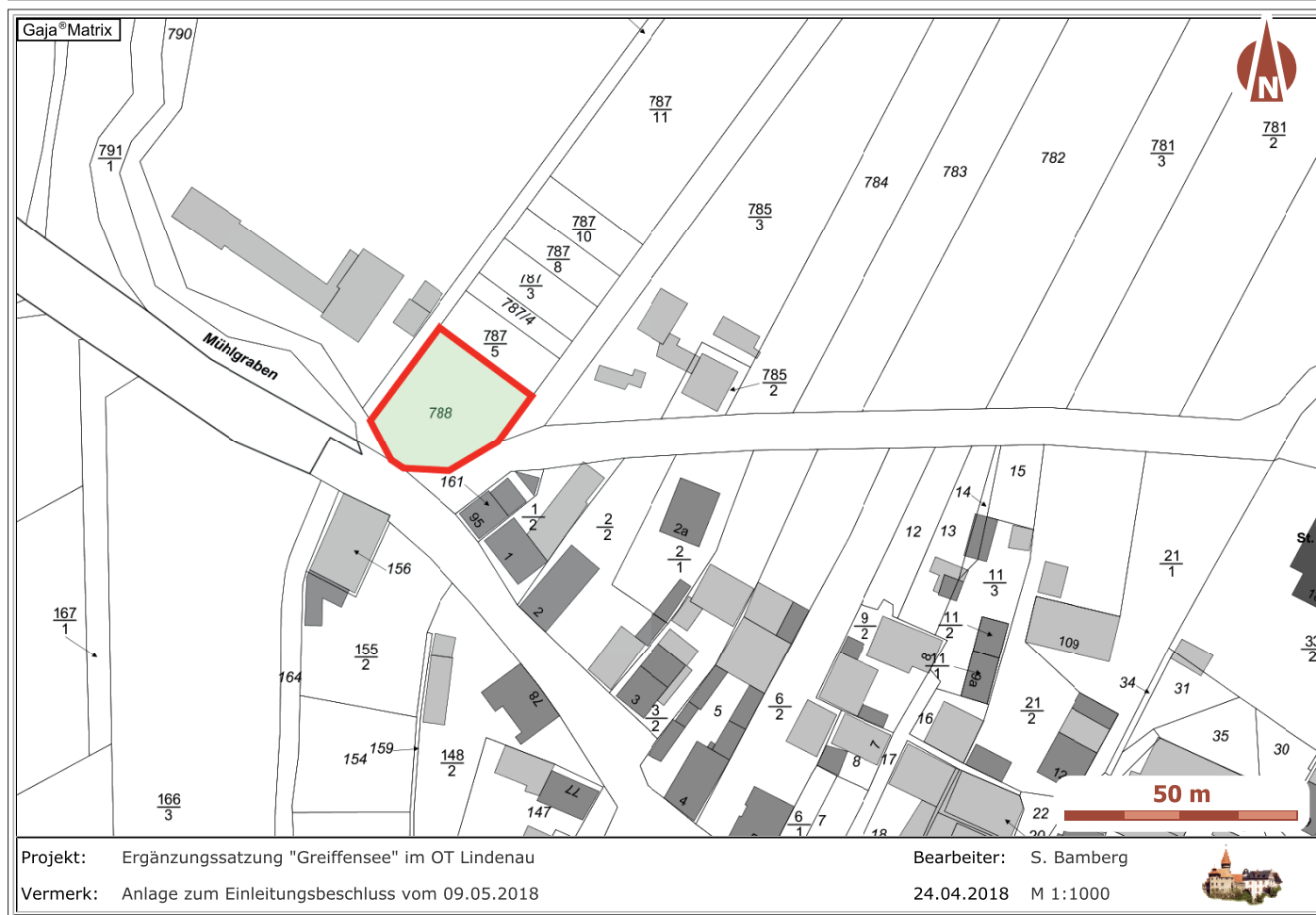
Bürgermeister  
gez. Kieslich

-Siegel-



### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de  
**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe  
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg  
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88  
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de  
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



## Busfahrt nach Würzburg

Am 25.06.2018 veranstaltet das MGH eine Busfahrt nach Würzburg mit Besuch der Landesgartenausstellung. Abfahrt ist 9.00 Uhr am MGH in Heldburg. Für Anmeldung und Informationen bitte die 036871/52077 oder 21816 anrufen.

## VORANKÜNDIGUNG fürs Ferienprogramm

Das MGH und die Diakonie Sonneberg mit Andrea veranstalten vom 18.07. – 20.07.2018 ein Outdoorcamp im Gelben Haus. Nähere Informationen und Anmeldung unter 036871/ 52007 oder 21816.

## Kommunales Förderprogramm zur Stabilisierung und Innenentwicklung der Ortskerne der Gemeinde Hellingen (Programm zur Revitalisierung von innerörtlichen Brachflächen und zur Vermeidung von Leerständen)

### Präambel

Die Gemeinde Hellingen gewährt für Investitionen zu Sanierung, Modernisierung, Umbau, Neubausowie zur Revitalisierung von innerörtlichen Brachflächen Zuwendungen, um somit die Ortskerne der Gemeinde attraktiv zu halten. Die Gemeinde Hellingen möchte sich somit aktiv den Herausforderungen der demographischen Entwicklung annehmen und eine Abwanderung in Siedlungsgebiete sowie der Verödung von Altorten entgegenreten. Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden.

### § 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die verschiedenen Fördermöglichkeiten ist auf die Alt- bzw. Innenortsbereiche (sog. Innenbereich) der Gemeinde Hellingen beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Förderfähig sind grundsätzlich alle seit mindestens zwölf Monaten leerstehenden Anwesen, die innerhalb des abgegrenzten För-

dergebietes (siehe Lagepläne Ortsteile der Gemeinde Hellingen) liegen und zum Zeitpunkt mindestens 30 Jahrealt sind.

### § 2 - Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen dieses Förderprogramms können im Allgemeinen der Neubau von Gebäuden zur Baulückenschließung sowie Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden, Teila-briss und Abriss der Altsubstanz zur Herstellung einer neuen Nutzung des Grundstücks gefördert werden, die im Geltungsbereich des Förderprogramms liegen und gemäß § 2 Abs. 2 hergerichtet werden.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen an Objekten, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen und:
  - als Wohngebäude genutzt werden,
  - zu Wohngebäuden umgenutzt werden,
  - der Einrichtung einer touristischen Beherbergungsstätte dienen,
  - der Einrichtung verträglichen Gewerbes i. S. d. bauordnungsrechtlichen Vorschriften dienen.
- (3) In Einzelfällen kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn sich neben der eigenen genutzten Wohnung oder Gewerbe-einheit weitere Wohnungen im Gebäude befinden.
- (4) In den Fällen, in denen die vorhandene, leerstehende Bau-substanz nicht saniert, sondern teilweise oder ganz abgerissen werden soll, kann sowohl der Teila-briss/Abriss als auch die Er-richtung eines neuen Wohngebäudes an gleicher Stelle gefördert werden. Über diese Möglichkeit entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen im Einzelfall.
- (5) Förderfähig sind folgende Maßnahmen:
  - Maßnahmen, die der Gebäudeerhaltung nachhaltig dienen
  - Maßnahmen zur Sanierung bzw. Modernisierung von Ge-bäuden
  - Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflä-chen, u. a. Teila-briss/Abriss.
- (6) Eigenleistung wird nicht anerkannt.

### § 3 - Förderung

- (1) Die Gemeinde Hellingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde Hellingen abzustimmen.

(3) Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen gewährt.

(4) Das Kommunale Förderprogramm ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar.

(5) Eine Gesamtmaßnahme muss spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Baufreigabe, abgewickelt sein.

(6) Eine Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung den Vorgaben dieser Richtliniewiderspricht.

(7) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung, ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss der Gemeinde Hellingen unverzüglich zurückerstaten.

#### § 4 - Förderfähige Kosten/Zuwendungen

(1) Förderfähig sind die in § 2 genannten Maßnahmen.

(2) Maßnahmen, die der Gebäudeerhaltung nachhaltig dienen bzw. Maßnahmen zur Sanierung oder Modernisierung von Gebäuden werden mit einmalig maximal 7.500,00 Euro gefördert.

(3) Maßnahmen zur Verbesserung oder Schaffung gebäudebezogener Freiflächen (u. a. Teilabriss/Abriss) werden mit einmalig maximal 5.000,00 Euro gefördert.

(4) Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mindestens 30.000,00 Euro betragen. Darunter fallen auch Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Materialkosten. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung wird die entsprechende Nettosumme zugrunde gelegt.

(5) Bei eigens genutzten Wohngebäuden erhöht sich die Förderung um 500,00 Euro je Kind (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) auf maximal 9.000,00 Euro. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind und ihren Erstwohnsitz melderechtlich nachweisen können.

#### § 5 - Verfahren

(1) Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Gemeinde Hellingen einzureichen. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck
- eine ggf. notwendige Baugenehmigung und/oder denkmalrechtlich-erlaubnisschutzrechtliche Erlaubnis
- Nachweis über das Baujahr
- eine Beschreibung der geplanten Baumaßnahme
- die ggf. notwendigen Baupläne
- Fotos des Anwesens oder Objektes vor Maßnahmenbeginn
- Angebote der Handwerksfirmen bzw. qualifizierte Kostenberechnung nach DIN 276
- sonstige zur Prüfung notwendiger Angaben und Unterlagen auf Anforderung.

(2) Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalrechtlich-erfordernissen entsprechen.

(3) Mit der geplanten Maßnahme darf erst nach Bestätigung der Gemeinde Hellingen begonnen werden. Diese Regelung ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

(4) Die Gemeinde Hellingen prüft nach Eingang des vollständigen Antrags die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für das Vorhaben.

(5) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung aus dem Kommunalen Förderprogramm.

(6) Ausnahmen hinsichtlich der genannten Regelungen des Kommunalen Förderprogramms werden von der Gemeinde Hellingen geprüft und letztendlich vom Gemeinderat beschlossen. Auf etwaige Gewährung von Ausnahmetatbeständen besteht insofern kein Rechtsanspruch.

(7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss und Prüfung der Maßnahme durch die Gemeinde Hellingen. Die Auszahlung erfolgt anhand folgender Unterlagen, die spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens der Gemeinde vorzulegen sind:

- Auflistung der Einzelmaßnahmen mit Kosten
- Rechnungen der ausführenden Handwerksfirmen
- Quittungen/Überweisungsbelege
- sonstige zur Prüfung notwendiger Angaben oder Unterlagen auf Anforderung.

#### § 6 - Sonstiges

(1) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen etwaige Auflagen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben.

(2) Die Gemeinde Hellingen behält sich vor, Änderungen am Förderprogramm vorzunehmen und Fördersatz sowie Fördervolumen an die Haushaltslage der Gemeinde anzupassen.

#### § 7 - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 das Kommunale Förderprogramm beschlossen. Es tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Gemeinde Hellingen, den 26.04.2018

gez. Christopher Other  
Bürgermeister

### Wohnungsvermietung in Hellingen

Die Gemeinde Hellingen hat eine Wohnung im OT Rieth - Gebäude - Riether Hauptstraße 55 - zu vermieten.

#### Wohnungsangaben:

|                   |  |
|-------------------|--|
| Größe:            | 62,92 m <sup>2</sup><br>(1 Zimmer/Küche/Bad/WC/Flur) |
| Lage:             | Obergeschoss - links                                 |
| Sonstige Angaben: | zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung      |

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Hellingen (Tel.: 036871/29507) bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810 oder per E-Mail post@vg-heldburgerunterland.de) richten.

## Ende des amtlichen Teiles der VG „Heldburger Unterland“

### Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

#### FFH-Gebiet „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“

Im Forstamt Heldburg liegt der Entwurf des Fachbeitrages Wald für das FFH-Gebiet 220

„Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“, vor.

Betroffenen Waldbesitzer können ab dem 07.06.2018 für die Dauer von 4 Wochen Einsicht nehmen und sich über den Inhalt informieren. Bei Bedarf erfolgt eine Informationsveranstaltung. Hinweise und Anmerkungen werden entgegengenommen.

Forstamt Heldburg  
Tel. 0368712810

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

## Andere Informationen und Mitteilungen

### Die Stadt Ummerstadt informiert:

#### Veranstaltungen im Juni 2018:

**Samstag, den 09. Juni**

#### Eröffnung des rekonstruierten Fachwerkensembles „Markt 33“ und des „Kompetenzzentrums für Baukultur“ am Marktplatz Ummerstadt

Ab 14.00 Uhr lädt die Stadt Ummerstadt und die Initiative Rodachtal zum Tag der offenen Tür mit Führungen durch das Gebäude ein.

Neben der Vorstellung der Inhalte der Initiative Rodachtal, einer offenen Werkstatt mit Informationen zu Lehm- und Leinölfarben und Holz- und Dämmung werden kulinarische Köstlichkeiten aus der Region angeboten. Freuen Sie sich im Anschluss auf JANNA - Livemusik und Tanz.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

**Christine Bardin**  
Bürgermeisterin



**16. und 17. Juni**

#### Brauhausfest des Brauvereins Ummerstadt e. V. Samstag

ab 17.00 Uhr Festbieranstich

**Sonntag**

ab 10.00 Uhr Fröhschoppen auf dem Marktplatz

ab 13.00 Uhr Führungen im Brauhaus

ab 14.00 Uhr „Kraisdorfer Blasmusik“

**Samstag, den 23. Juni**

#### Vortrag mit Herrn Riedl - „Richtig Dämmen und Heizen“

ab 10.00 Uhr im neu eröffneten Markt 33

Dauer: ca. 1,5 Stunden

„Ausgehend von der Wärmebilanz eines Gebäudes werden die Themen Heizen, Dämmen und Abdichten gegen Zugluft behandelt. Dabei wird besonders auf die Problematik Luftfeuchtigkeit - Kondenswasser eingegangen. Wenn auch moderne Bereiche wie Zentralheizung angesprochen werden, so liegt doch der Schwerpunkt auf Altbauten.“

#### Vorankündigung im Juli 2018:

**Sonntag, den 08. Juli**

#### Konzert mit dem Posaunenchor „St. Moritz“ Coburg unter Leitung von KDM Peter Stenglein

17.00 Uhr in der Stadtkirche „St. Bartholomäus“

Der Eintritt ist frei!

Alle Bürger und Gäste sind herzlich zu diesem Konzert eingeladen.

#### Einladung

#### Eröffnung des Phänologischen Gartens Südthüringen - Ummerstadt und Auftakttreffen des Netzwerks Phänologie und Klima in Thüringen

**Freitag, 29. Juni 2018, ab 17:00 Uhr**

Treffpunkt: Markt 33, 98663 Ummerstadt, Fachwerkgebäude Kompetenzzentrum Bauen im Rodachtal am Marktplatz Ummerstadt

Zeitplan:

**17:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Vorstellung des Phänologischen Gartens Südthüringen und des Netzwerks Phänologie und Klima in Thüringen mit Vortrag und offener Gesprächsrunde

**18:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr**

Gemeinsamer Besuch und offizielle Eröffnung des Phänologischen Gartens Südthüringen ab

**ca. 19:00 Uhr**

Gemeinsamer Imbiss (Essen und Trinken), Gespräche und Ausklang im Markt 33, Ummerstadt

Für die Planung der Veranstaltung würden wir uns über eine kurze Teilnahmebestätigung freuen (stadt@stadtummerstadt.de oder 036871-21806).

Hiermit möchten wir Sie ganz herzlich zur Eröffnung des Phänologischen Gartens Südthüringen – Ummerstadt und zum Auftakttreffen des Netzwerks Phänologie und Klima in Thüringen einladen.

Phänologische Gärten haben das Ziel, regelmäßig wiederkehrende Wachstums- und Entwicklungsvorgänge von ausgewählten Pflanzen wissenschaftlich standardisiert zu beobachten und zu dokumentieren. Der Zeitpunkt dieser Ereignisse - wie Knospenentwicklung, Blüte, Fruchtreife oder Laubfall steht in enger Beziehung zu Witterung und Klima, vor allem zur Lufttemperatur, zur Sonnenscheindauer und zum Niederschlag. Die Beobachtungen in Phänologischen Gärten erlauben Rückschlüsse auf das Klima des lokalen Standortes, auf die Witterung eines speziellen Jahres und bei entsprechend langjährigen Beobachtungsreihen auf die Folgen und den Einfluss langfristiger Klimaveränderungen - regional und überregional.

Phänologische Gärten liefern zusammen mit meteorologischen Klima- und Wetterdaten, erstrangige Beobachtungsdaten für die Land- und Forstwirtschaft, für die Umweltwissenschaften und lassen sich hervorragend in der Klima- und Umweltbildung von Kindern und Schülern einsetzen, da Reaktionen der Vegetation auf Klimaveränderungen, besondere Witterungslagen oder Umwelteinflüsse sehr unmittelbar ablesbar sind.

Wie anschaulich und auch für den Laien direkt erfahrbar phänologische Beobachtungsdaten sein können, zeigte sich in diesem Frühjahr deutschlandweit an der anfänglichen Verzögerung aller phänologischen Phasen nach der kalten Witterungsperiode im März und der darauf galoppierenden Vegetationsentwicklung durch Umstellung der Großwetterlage und die zahlreichen warmen, sonnigen Apriltage. In der Konsequenz haben sich fast alle phänologischen Phasen verfrüht, so daß selbst im Thüringer Wald auf über 700 m Höhe Äpfel, Birnen, Kirschen, Mandeln Ende April/Anfang Mai geblüht haben. Nicht nur in der Forstwirtschaft deutet sich ein Mastjahr an, sondern auch im Acker- und Obstbau ist mit guten Ernten zu rechnen.

Der Phänologische Garten Südthüringen - Ummerstadt ist eine der Gründungsstationen des wissenschaftlichen Beobachtungsnetzwerkes Phänologie und Klima in Thüringen und Meßstation zweier internationaler Forschungsnetzwerke und des neuen Thüringer Beobachtungsprogramms Thuringian Phenological Monitoring (TPM).

Neben der Gründungsstation im Biosphärenreservat Thüringer Wald (Schmiedefeld) werden seit Anfang 2017 phänologische Gärten im Thüringer Becken (Fachhochschule Erfurt) und im nördlichen Vorland des Thüringer Waldes (TU Ilmenau) aufgebaut und es besteht eine Kooperation zum Phänologischen Garten Roßla im Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz. Dadurch entsteht in Thüringen ein deutschlandweit einzigartiges Forschungsnetz mit überregionaler Bedeutung, daß es erlaubt von Süd nach Nord, über den Thüringer Wald hinweg, Vegetation, Klima & Witterung vergleichend zu untersuchen.

Den Phänologischen Garten Südthüringen finden Sie im Ummerstädter Flurbereich Muschbach/Sulzbacher Saurasen auf einer für das Südthüringer Keuperhügelland typischen Höhenlage von ca. 300 - 315 m. Der Standort spiegelt das lokale Klima des Keuperberglands im Heldburger Unterland exemplarisch wieder, wobei die Ummerstädter Flur als trockenstes Gebiet heraussticht. Insbesondere zeichnet sich die Lage des Gartens durch

die flächendeckend vorhandene historische Ackerterrassenflur aus, die sowohl unter kulturlandschaftlich-historisch als auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten von überregionaler Bedeutung ist.

Der Phänologische Garten in Ummerstadt ist eine gemeinsame Initiative der Stadt Ummerstadt, von Thüringen Forst - Thüringer Forstamt Heldburg & Revier Ummerstadt, der Gesellschaft für Geographie, Geologie und Naturkunde Thüringer Wald e. V., der Streuobstinitiative Ummerstadt Heldburger Unterland und der Humboldt-Universität zu Berlin, Geographisches Institut.

Wesentliche Unterstützung - vor allem für den Aufbau der Klima- und Wetterstation und des Beschilderungskonzepts - erhielt der Phänologische Garten in Ummerstadt durch die Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen, ausgewählt durch die RAG Hildburghausen & Sonneberg, gefördert durch den Freistaat Thüringen.

Christine Bardin

Bürgermeisterin Stadt Ummerstadt

Dr. Björn Machalett

Humboldt-Universität zu Berlin & Netzwerk Phänologie und Klima in Thüringen

Für die Planung der Veranstaltung würden wir uns über eine kurze Teilnahmebestätigung freuen (stadt@stadt-ummerstadt.de oder 036871-21806).

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt ergeht hiermit folgende Bekanntmachung:

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt wird durchgeführt am

**Freitag, 22. Juni 2018, um 19.00 Uhr**

**im „Gasthaus Bertl“ am Viehmarkt 98663 Ummerstadt**

Hierzu sind alle Eigentümer (bzw. deren Beauftragte mit Vertretungsvollmacht) eingeladen, deren bejagbare Flächen zur Jagdgenossenschaft Ummerstadt gehören.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Eigentumsnachweise bzw. Vollmachten in Verbindung mit den Flächennachweisen für die bejagbaren Flächen sind mitzubringen.

Die Feststellung der Teilnahme- und Stimmberechtigung beginnt ab 18.30 Uhr.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Jagdessen
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2017
5. Bericht des Jagdvorstandes
6. Kassenbericht
7. Kassenprüfbericht
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts - Beschluss
9. Neuwahl des Schriftführers
10. Beschlussfassung - Verwendung Reinerlös
11. Beschlussfassung - Verwendung Rücklage
12. Bericht der Jagdpächter
13. Sonstiges/Anfragen

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Ummerstadt, den, 14. Mai 2018

**gez. Bardin**

**Jagdvorsteherin**

## Schnitzeljagd per GPS



Auch in Ummerstadt wurden nun sogenannte Geo-Caches installiert. Das sind genau eingemessene Punkte, die es per GPS zu finden gilt. Hat der entdeckungsfreudige Wanderer einen dieser Punkte entdeckt, so kann er sich in sein Gästebüchlein eintragen, einige Informationen zum Punkt und die Daten des nächsten Punktes erfahren. So kann

man „in und um Ummerstadt“ auf Entdeckungstour gehen. Wer sich nicht verläuft kommt auf etwa achteinhalb Kilometer und absolviert eine Rundwanderung, die am Marktplatz in Ummerstadt beginnt und dort auch wieder endet. Und ganz nebenbei erfährt

der wandernde Entdecker so Einiges über Geologie, Botanik, Geschichte und Brauchtum in Ummerstadt.

Um nicht lange suchen zu müssen sind die Punkte mit Holzkästen, in denen die weiteren Informationen „versteckt“ sind, bestückt worden.

Los geht's am Marktplatz:

Lat/Lon: 50° 15,56635' N  
10° 48,69755' E

Weitere Informationen erhalten Sie in der Tourist- Information der Stadtverwaltung Ummerstadt oder im „Café Am Markt“.

## Anzeige Verpachtung Rathausgaststätte

Die Stadt Ummerstadt schreibt das sanierte Objekt Rathausgaststätte in Ummerstadt am Markt ab sofort zur Bewirtschaftung im Pachtverhältnis aus.

Die gesamte Nutzfläche des zu verpachtenden Erdgeschosses beträgt insgesamt ca. 165 m<sup>2</sup>.

Die Gaststätte umfasst 2 Gasträume mit 60 Sitzplätzen, Weinstube mit ca. 40 Sitzplätzen, Küche mit Personaltoilette, Nebenräume und Lagermöglichkeiten sowie Damen- und Herrentoiletten. Die Küche ist nicht inventarisiert, kann jedoch von der Stadt gestellt und vom Pächter angemietet werden.

Im 1. Obergeschoß des Gebäudes befindet sich zusätzlich ein großer Saal für ca. 120 Personen, für den bei Bedarf die Versorgung für stattfindende Veranstaltungen übernommen werden kann.

Im Gebäude befinden sich außerdem die Stadtverwaltung und Räumlichkeiten für verschiedene Vereine.

Die Nebenkosten (Energie, Wasser, Heizung) werden nach Verbrauch abgerechnet.

Pachtpreis: ortsübliche Miete (verhandelbar)  
Anfrage und Auskünfte: Stadt Ummerstadt, Markt 13, 98663 Ummerstadt, Tel.: 036871/21806  
Email: stadt@stadt-ummerstadt.de  
VG Heldburger Unterland, Tel. 036871/28810,

Email: e.nussmann@vg-heldburgerunterland.de

## MITGLIEDER GESUCHT

Der Historische Verein Ummerstadt hat es sich zur Aufgabe gemacht die Geschichte der Stadt und der Region zu erforschen und lebendig zu halten.

Themen, wie z. B. die Bestückung des Stadtarchivs, die Restaurierung des Taufengels oder der Soldatengräber, Stadtführungen, die Erarbeitung eines Konzepts für das Stadtmuseum oder die Erstellung des Kalenders mit historischen Motiven, aber auch die Zusammenarbeit mit anderen historischen Vereinen zur Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen werden bearbeitet.

Dafür suchen wir weitere Mitglieder.

Da wir uns auch mit der regionalen Geschichte beschäftigen, wie z. B. mit Wappenkunde, regionalem Handwerk, Geschichte der DDR, sind natürlich auch Interessierte aus der Region herzlich bei uns willkommen.

Bitte melden Sie sich bei dem amtierenden Vorsitzenden des Historischen Vereins, Rainer Malsch 036871/21810

## Historischer Verein Ummerstadt

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

|                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| 17.07. Frau Helga Schäfer         | zum 80. Geburtstag |
| 21.07. Frau Brigitte Heinrich     | zum 80. Geburtstag |
| 26.07. Herr Dr. Joachim Schreiber | zum 70. Geburtstag |
| 26.07. Frau Hiltrud Thimm         | zum 75. Geburtstag |

#### Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| 11.07. Frau Else Herr     | zum 80. Geburtstag |
| 11.07. Frau Irmgart Fritz | zum 80. Geburtstag |

**Hellingen OT Hellingen**

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 09.07. Frau Margitta Schröder | zum 70. Geburtstag |
| 25.07. Herr Rudolf Otte       | zum 75. Geburtstag |
| 29.07. Frau Erika Ros         | zum 80. Geburtstag |

**Gompertshausen**

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| 10.07. Herr Wolfgang Streich | zum 75. Geburtstag |
| 28.07. Frau Else Arndt       | zum 85. Geburtstag |

**Straufhain OT Adelhausen**

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| 08.07. Herr Ewald Schmitt | zum 75. Geburtstag |
|---------------------------|--------------------|

**Straufhain OT Eishausen**

|                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| 09.07. Frau Gerda Buttrich | zum 80. Geburtstag |
|----------------------------|--------------------|

**Straufhain OT Seidingstadt**

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 08.07. Frau Margarete Sperber | zum 80. Geburtstag |
|-------------------------------|--------------------|

**Straufhain OT Steinfeld**

|                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| 28.07. Frau Marie-Luise Hofmann | zum 80. Geburtstag |
| 30.07. Frau Helene Müller       | zum 85. Geburtstag |

**Straufhain OT Streufdorf**

|                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| 05.07. Frau Heidi Ullrich       | zum 75. Geburtstag |
| 06.07. Frau Annerose Götz       | zum 80. Geburtstag |
| 10.07. Frau Ingrid Jugendheimer | zum 75. Geburtstag |
| 20.07. Herr Harald Ooppel       | zum 75. Geburtstag |

**Westhausen**

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| 02.07. Herr Wolfgang Rix     | zum 70. Geburtstag |
| 14.07. Frau Magdalena Müller | zum 70. Geburtstag |
| 15.07. Frau Gerda Schmidt    | zum 75. Geburtstag |

